

Vom Bauchgefühl zur Sicherheit:

Kooperation im Kinderschutz

Gesetzliche Rahmenbedingungen für eine gelingende
Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Online-Fortbildung für Fachkräfte aus dem Bereich Kita,
Familienzentren und Tagespflege

06.03.2025

Gliederung

- ▶ Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz
- ▶ Schutzauftrag des **Jugendamtes**
- ▶ Rechtliche Rahmenbedingungen der Kommunikation für Erzieher*innen und Sozialarbeitende
 - ▶ Handlungspflichten im Kinderschutz
 - ▶ Vertrauensschutz und Kinderschutz: Zwei Seiten einer Medaille
 - ▶ Schweigepflicht, Einwilligung, Mitteilung bei Kindeswohlgefährdung, Trägervereinbarung (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), Rechtfertigender Notstand § 34 StGB, keine Anzeigepflicht gem. § 138 StGB
 - ▶ Praxistipp: Die medizinische Kinderschutzhotline
- ▶ Zum Dilemma „Hilfspflicht vs. Schweigepflicht“

Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz

Jugendamt	Freie Jugendhilfeträger (z.B. KiTa, Freizi)	Berufsheimnisträger*innen (z.B. Lehrkraft Sozialarbeiter*in)
§ 8a Abs. 1 - 3 SGB VIII (Ausübung des staatlichen Wächteramtes, Art. 6 II 1 GG)	§ 8a Abs. 4 SGB VIII, Trägervereinbarung	§ 4 KKG
↓	↓	↓
FAMILIENGERICHT §§ 1666, 1666a BGB (Ausübung des staatlichen Wächteramtes, Art. 6 II 1 GG)	Jugendamt	Jugendamt

Elternverantwortung, Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG

Rückmeldung des JugA zur Gefährdungslage gem. Trägervereinbarung
https://www.emsland.de/pdf_files/fam/leg/vereinbarung-nach-8a-sgb-viii-sowie-nach-7za-sgb-viii-tagese-5504_2.pdf

3

Rechtliche Definition „Kindeswohlgefährdung“

- ▶ gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr
- ▶ dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche (= nachhaltige und schwerwiegende) Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes
- ▶ mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt

▶ BGH vom 14.07.1956, IV ZB 32/56

Abgestuftes Vorgehen des JA nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

1. Stufe - Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
2. Stufe - Gefährdungseinschätzung (§ 8a Abs. 1 SGB VIII)
3. Stufe - Hilfeangebote und -vermittlung (§ 8a Abs. 1 S. 3 SGB VIII)
4. Stufe - Eingriff in Eltern- und Kinderrechte (durch das Familiengericht, § 8a Abs. 2 S.1 SGB VIII)
5. Stufe - Sofortmaßnahmen bei akuter Gefahr (§ 8a Abs. 2 S. 2 und Abs. 3 S. 2 SGB VIII)

Mit dem KJSG kam in Abs. 1 hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung (Stufe 2) noch hinzu, dass Berufsgeheimnisträger*innen, die eine Kindeswohlgefährdung gemeldet haben (z.B. Kinderärzt*in, Lehrkraft etc.) „in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen“ sind.

Dr. In Andrea Kliemann

5

Familiengerichtliche Maßnahmen §§ 1666, 1666a BGB

- ▶ Voraussetzungen einer Maßnahme nach § 1666 BGB:
 1. konkrete **Gefährdung des Kindeswohls** - körperlich, geistig, seelisch
 - +
 2. Eltern sind **nicht gewillt oder nicht in der Lage**, die Gefahr abzuwenden

Dr. In Andrea Kliemann

Maßnahmen gem. § 1666 Abs. 3 BGB

- ▶ Nr. 1: Gebote, **öffentliche Hilfen** (z.B. HzE oder Leistungen der Gesundheitsfürsorge) in Anspruch zu nehmen,
- ▶ Nr. 2: das Gebot, für die **Einhaltung der Schulpflicht** zu sorgen,
- ▶ Nr. 3: Sog. „**Go-Order**“ (Verbot, die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält),
- ▶ Nr. 4: **Kontakt- und Nährungsverbot** (Verbot, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen),
- ▶ Nr. 5: die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
- ▶ Nr. 6: die teilweise oder vollständige **Entziehung des Sorgerechts**.

Dr. In Andrea Kliemann

7

Doppeltes Mandat des Jugendamtes - zwischen Hilfe und Eingriff - staatliches Wächteramt Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG

- **Leistungsorientierung** der Jugendhilfe
 - ▶ Ausgerichtet auf soziale Förderung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern
 - ▶ Inanspruchnahme der Leistungen grundsätzlich freiwillig -> können in Anspruch genommen werden, müssen aber nicht (wird aber oftmals als verpflichtend angesehen)
 - ▶ Eltern haben Elternverantwortung (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG):
„*Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.*“
- Im Notfall sog. „**Wächteramt**“ (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG):
„*Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*“

Dr. In Andrea Kliemann

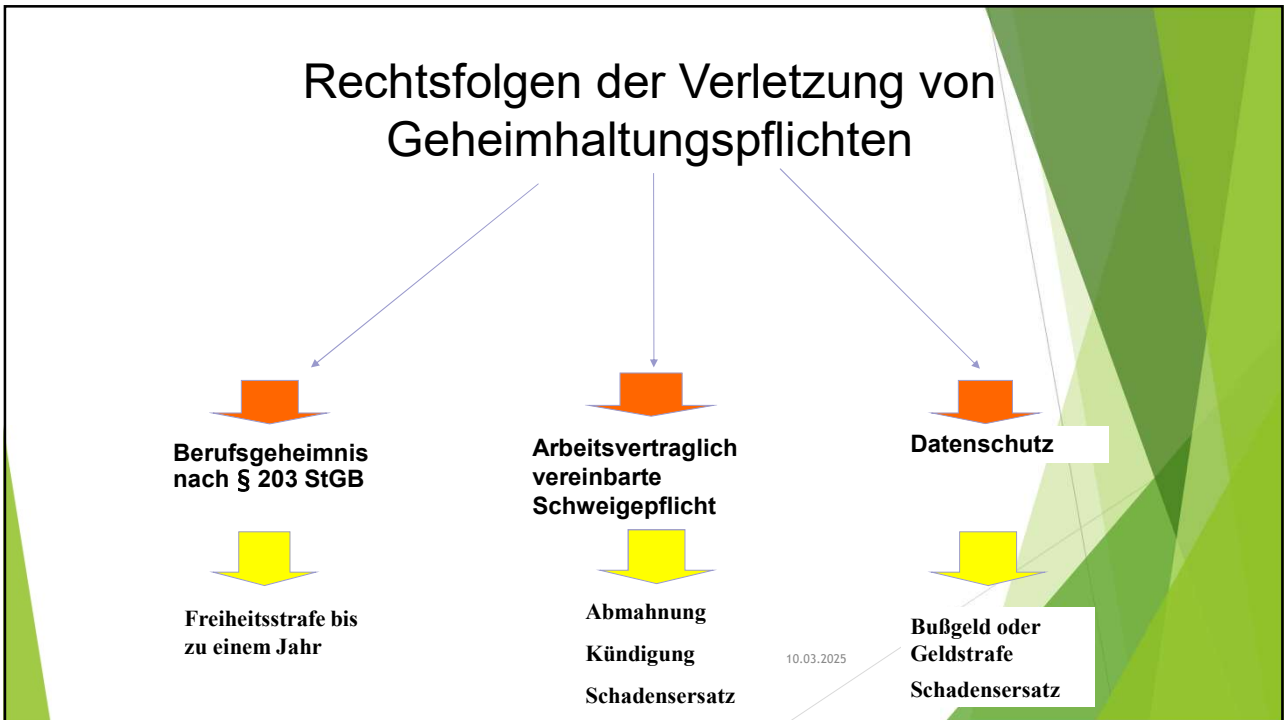
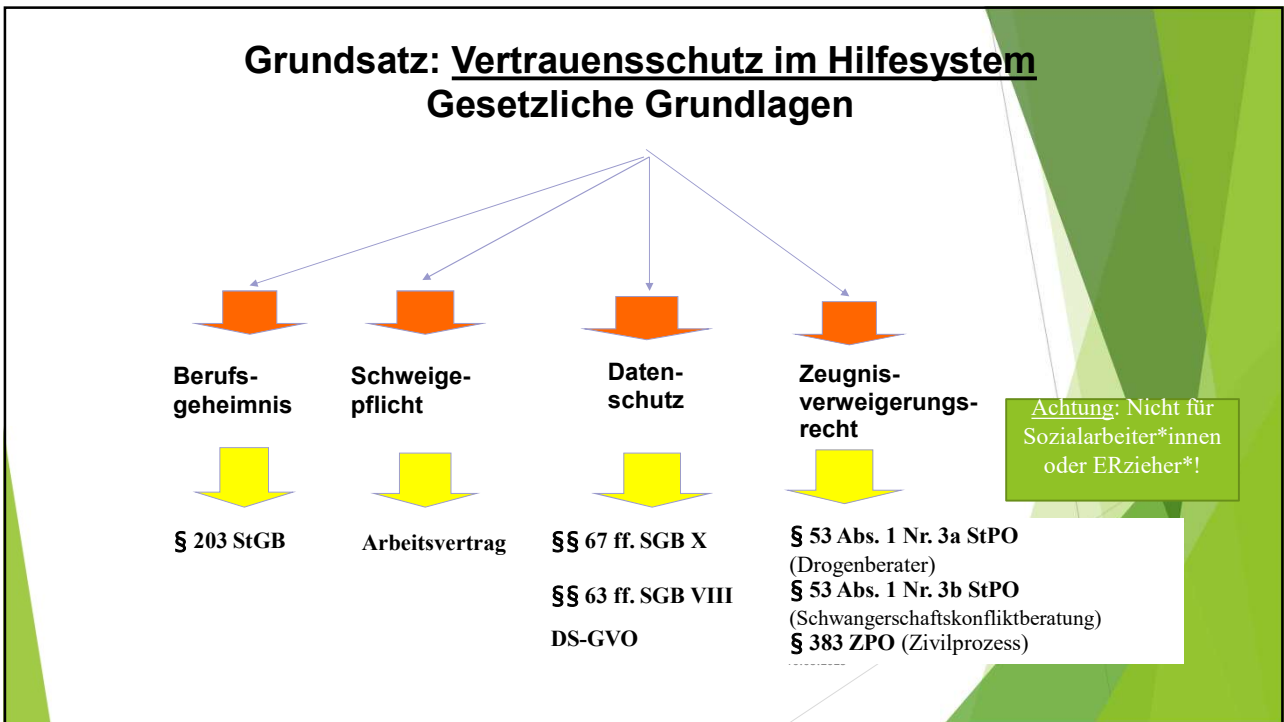
8

Rechtliche Handlungspflichten für Fachkräfte

- ▶ **Garantenpflicht** - rechtliche Einstandspflicht, Schaden von *Schützlingen* fern zu halten
 - ▶ **Unterlassenstrafbarkeit möglich** (z.B. „Körperverletzung durch Unterlassen“, indem ich nicht eingreife, wenn Kind durch Mutter geschlagen wird)
- ▶ **Sorgfaltspflicht** = „die im Verkehr erforderliche Sorgfalt walten zu lassen“
 - ▶ **Fahrlässigkeitsstrafbarkeit möglich** (z.B. wenn ich Kinder bei Ausflug nicht genügend beim Überqueren der Straße sichere und Unfall passiert: „Fahrlässige Körperverletzung“)
- ▶ **Allgemeine Hilfspflicht** für alle Bürger*innen:
 - ▶ „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ (Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB)
- ▶ Für Fachkräfte in Kitas/Tagespflege: § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger), § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)

Muss/darf ich also aufgrund der Hilfspflichten alles tun, was ich für geboten halte, um die Gefährdung abzuwenden?

Beispiel: Ich bemerke bei einem Kind Verhaltensänderungen. Es zieht sich zurück, die Entwicklung stagniert und teilweise fällt es sogar in überwundene Verhaltensweisen zurück (nässt wieder ein). Beim Spiel vertraut es Ihnen an, dass es lieber nicht mehr so laut sein will, weil „es sonst wieder wehtut, wenn Mama mich duscht.“ Daraufhin erkennen Sie starke Reizungen an unverdeckter Haut des Kindes.



Schweigepflicht bedeutet, dass nur *unbefugte* Weitergaben verboten sind:

Sie benötigen also für eine Datenweitergabe eine **Offenbarungsbefugnis**
Dies können sein (in dieser Reihenfolge):

1. **Einwilligung** der Person, um deren Geheimnis es geht (= Königsweg, weil hiermit das Grundrecht auf Vertrauensschutz am besten gewahrt bleibt)
2. **Gesetzliche Befugnisse/Pflichten** (insb. § 8a SGB VIII, Trägervereinbarung Nds. § 1 Abs. 1 und 2:
https://www.emsland.de/pdf_files/familien/vereinbarung-nach-8a-sgb-viii-sowie-nach-72a-sgb-viii-tagese_5504_2.pdf)
3. Im Notfall: **Rechtfertigender Notstand** (§ 34 StGB)
 - **Nicht: Strafanzeige!**

Zur Einwilligung (grundsätzlich - also bezogen auf ALLE Fragen, bei denen es um Einwilligung geht!)

- ▶ Es gilt grundsätzlich die Einwilligung des **Kindes** (altersunabhängig!) als Träger des Grundrechtes auf Informationelle Selbstbestimmung!
 - ▶ Voraussetzung: Kind muss Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidung verstehen können (Aufklärung notwendig!); das ist grundsätzlich auch bei kleineren Kindern gegeben - es kommt allerdings auf die Thematik an („Ich will den Rosenkohl nicht essen“ vs. „Ich bin einverstanden, wenn das Jugendamt eingeschaltet wird“)
- ▶ Ist diese Voraussetzung nach fachlicher Einschätzung nicht gegeben, entscheiden die **Sorgeberechtigten**
 - ▶ Dennoch Vertrauen wahren: transparent bleiben und Kind informieren
 - ▶ Bittet Kind um Schweigen, sollte dies nach Möglichkeit beachtet werden: Es könnte gute Gründe haben... (der wirksame Schutz des Kindes könnte durch die Mitteilung „in Frage gestellt werden“!)
- ▶ Falls Einwilligung scheitert ist Jugendamt der nächste Ansprechpartner: Kind darüber aufklären und für Einverständnis werben (so weit wie möglich Vertrauen wahren!). JugA kann dann:
 - ▶ Mit Eltern sprechen
 - ▶ Hilfen installieren
 - ▶ Notfalls eingreifen (mit FamG)

Achtung: Keine Anzeigepflicht!

...und damit auch keine Befugnis für Fachkräfte, Strafanzeige zu erstatten

§ 138 StGB: Nichtanzeige geplanter Straftaten

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

5. eines Mordes oder Totschlags
6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit (z.B. Menschenraub, Verschleppung, Geiselnahme)
7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung
8. einer gemeingefährlichen Straftat (z.B. Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion)

zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Dr. In Andrea Kliemann

15

► Keine Sexualdelikte oder Pornographietatbestände

Nur bundesgesetzliche Regelungen!
Landesrechtliche Regelungen - und erst recht untergesetzliche Anweisungen, wie z.B. Erlasse, Leitlinien, Vereinbarungen - dürfen gegen diese Regelungen nicht verstoßen

Achtung: Auch keine „informelle Besprechung“ oder Beratung durch die Polizei!
...keine Teilnahme von Polizei an Konferenzen o.ä. ohne Einwilligung oder eine gesetzliche Befugnis

Anzeigepflicht nur, wenn Tat/Erfolg noch abwendbar

- z.B. Kenntnisnahme von *begangenen* Mord „Papa hat Mama tot gemacht“: keine Anzeigepflicht = keine Befugnis zum Schweigepflichtsbruch
- Im Kita-Bereich würde eine solche Mitteilung des Kindes jedoch regelmäßig eine akute Gefährdungslage für das Kind begründen, die das Einschalten der Polizei über den Rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) begründet

Dr. In Andrea Kliemann

Was soll ich denn tun, wenn ich nichts dürfen soll?!

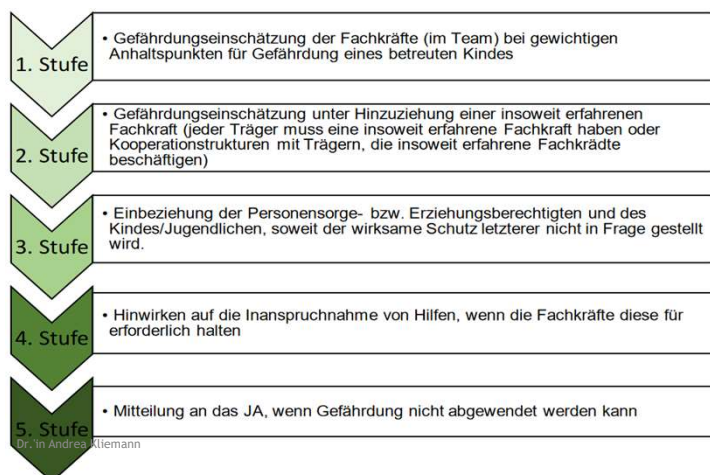
Sie gehören zum HILFESYSTEM, nicht zur STRAFVERFOLGUNG!

- ▶ Folge: Ihr Fokus liegt AUSSCHLIEßLICH auf dem, was für „Ihre“ Kinder das Beste ist!
- ▶ Definition: „Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in solchem Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen, seelischen oder körperlichen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH vom 14.07.1956, IV ZB 32/56)
- ▶ **Zuständig: Jugendamt** (nicht Staatsanwaltschaft!)

Übergabe des Schutzauftrages nach § 8a an freie Träger

- Adressat des § 8a können nur die öffentlichen Träger sein
- Vertragliche Verpflichtung der freien Träger durch Trägervereinbarungen mit dem öffentlichen Träger
 - ▶ Was ist in den Vereinbarungen festzulegen?
- Pflichtinhalte der Vereinbarungen
 - ▶ siehe § 8a Abs. 4 S. 1 und 2:
Gefährdungseinschätzung wie oben
 - ▶ Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft, § 8a Abs. 4 S. 2

Vorgehen der freien Jugendhilfeträger: § 8a Abs. 4 SGB VIII



Dr. Ina Andrea Klemm

20

<https://www.emsland.de/leben-freizeit/familien/netzwerkkoordination-fruehe-hilfen/kooperation-im-kinderschutz/kooperation-im-kinderschutz.html>

Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

- ▶ Für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder
- ▶ Für den Bereich Großtagespflege
- ▶ Für den Bereich Kindertagespflege
- ▶ Für den Bereich Familienzentren in Trägerschaft einer (Samt-)Gemeinde

Für den Bereich Tageseinrichtungen für Kinder:

https://www.emsland.de/pdf_files/familien/vereinbarung-nach-8a-sgb-viii-sowie-nach-72a-sgb-viii-tagese_5504_2.pdf

Dr. In Andrea Kliemann

21

Praxistipp: Die medizinische Kinderschutzhotline

Spezielles Angebot Insoweit erfahrener Fachkräfte für medizinische Fragen, 24/7 kostenlos erreichbar!

Dr. In Andrea Kliemann

22

FÜR FACHPERSONEN BEI MEDIZINISCHEN KINDERSCHUTZFRAGEN

0800 19 210 00

kostenfrei

365 Tage erreichbar

24h erreichbar

24 Stunden

gesichert

vertraulich

berufswidrig

BERATUNG FÜR MINDERJÄHRIGE KINDER UND JUGENDLICHE

Beratung für Minderjährige Kinder

Gesundheitsbereich

Kinder- und Jugendhilfe

Familiengerichte

Bereich Familiengerichte und Kinder- und Jugendhilfe seit Januar 2021

MEDIZINISCHE KINDERSCHUTZHOTLINE
0800 19 210 00
www.kinderschutzhotline.de

Dr. in Andrea Klemann

Das Team

Hintergrunddienst 24/7

- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Rechtsmedizin
- Pädiatrie
- Psychotherapie

Sozialpädagogin

Juristin

10 Berater:innen

- ▶ Welche Verletzungen oder Auffälligkeiten deuten auf eine Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch hin?
- ▶ Sind die Aussagen der Sorgeberechtigten plausibel?
- ▶ Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts bei Unterlassen einer medizinischen Behandlung?
- ▶ Wie groß ist ein erwartbarer Schaden aus medizinischer Sicht? Welche Prognose ist zu erwarten?
- ▶ Was können bestimmte Einrichtungen des Gesundheitswesens im konkreten Fall leisten/übernehmen?
- ▶ Welches medizinische Vorgehen ist im konkreten Fall notwendig, sinnvoll bzw. möglich?
- ▶ Wo kann eine entsprechende Untersuchung erfolgen? Wo sind Stellen vor Ort?
- ▶ Wie schnell muss eine medizinische Abklärung erfolgen?

- ▶ Nicht: Rein medizinische Fragen, wie „Dosierungsanleitung bei Ibuprofen“...



25

Dr. In Andrea Kliemann

Die „Medizinische Kinderschutzhotline“

<p>Gesundheitswesen </p> <p>Kindesmisshandlung Schütteltrauma Frakturen Kinder psychisch kranker Eltern Informationen Covid-19 (Eltern) Informationen Covid-19 (Fachkräfte) Informationen für Pflegekräfte Informationen für MFA's Sexueller Missbrauch</p>	<p>Kinder- und Jugendhilfe </p> <p>Schütteltrauma Vernachlässigung Psychische Misshandlung Körperliche Misshandlung Sexueller Missbrauch</p>
<p>iPhone App Google Play Store Link</p>	<p>Android App Apple Store Link</p>

26

Dr. In Andrea Kliemann

PSYCHISCHE MISSHANDLUNG –

Psychische Misshandlung ist eine Form von Gewalt. Studien zeigen, dass psychische Misshandlung mit vielen anderen Formen von Gewalt signifikant korreliert und die Langzeitfolgen von psychischer Misshandlung mit denen von erlebter körperlicher Gewalt oder sexuellem Missbrauch zu vergleichen sind (2, 3). Dazu gehören z.B. das ständige Einschüchtern, Terrorisieren und Kleinmachen des Kindes.

Sollten Anhaltspunkte einer psychischen Misshandlung vorliegen, so können weitere Informationen in Gesprächen mit den Eltern, den Kindern (abhängig vom Alter und Entwicklungsstand), bei Zustimmung der Sorgeberechtigten zudem im Austausch mit weiteren Bezugspersonen oder Fachkräften, die die Familie erleben und kennen (Ärzt*innen, Kita, Schule, etc.), gewonnen werden. Auch Interaktions- und Verhaltensbeobachtungen am Kind (z.B. im Wartezimmerbereich, bei Abholsituationen von Kindern, bei Hausbesuchen, in Familiengesprächen etc.), können hilfreiche Erkenntnisse bringen. Dokumentieren Sie Ihre Beobachtungen möglichst konkret.

Bei der Einschätzung sind das Alter und der Entwicklungsstand des Kindes unbedingt zu berücksichtigen.

Sollten Sie Anhaltspunkte einer psychischen Misshandlung erkennen, so gehen Sie ins Gespräch mit den Sorgeberechtigten:

- Beobachtungen/Auffälligkeiten/Sorgen so konkret wie möglich (mit Beispielen) benennen
- Aufklärung über mögliche Folgen für das Kind
- Hilfen anbieten und bei Bedarf bei der Vermittlung unterstützen

Sollen Sie sich unsicher sein oder kollegialen Austausch zur Einschätzung der Situation benötigen, können Sie folgende Beratungsmöglichkeiten für Fachkräfte in Anspruch nehmen:

- insoweit erfahrene Fachkräfte (beim örtlichen Jugendamt erfragen)
- Medizinische Kinderschutzhotline für Fachkräfte im Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe und Familiengerichte, bundesweit, kostenlos, rund um die Uhr erreichbar: 0800 19 210 00

Vermittlung von Beratung und Hilfen für Familien:

- Familien-/Erziehungsberatungsstellen
- Elternkurse/-seminare
- Frühförderstellen
- Frühe Hilfen
- Örtliches Jugendamt

PSYCHISCHE MISSHANDLUNG – Erkennen und Einschätzen

Psychische Misshandlung beschreibt ein sich wiederholendes Verhaltensmuster von Bezugspersonen oder Muster extremer Vorkommnisse, welche die Grundbedürfnisse (z.B. Sicherheit, Sozialisierung, emotionale und soziale Unterstützung, kognitive Stimulation, etc.) des Kindes nicht erfüllen und dem Kind vermitteln, dass es wertlos, voller Fehler, ungeliebt, unerwünscht, in Gefahr oder nur dazu da ist, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen (1).

Dabei können verschiedene Formen unterschieden werden, die einzeln oder in Kombination auftreten können (3):

Ablehnung/Zurückweisung: Beschämen, Erniedrigen, Demütigen

- Beschreibungen und Aussagen der Eltern wahrnehmen:
 - Wird das Kind verbal oder nonverbal beschämt/erniedrigt/demütigt?
 - Wird das Kind in Beschreibungen/Erzählungen der Eltern abgewertet?

Ausnutzen/Bestechen: Kind zu selbstschädigendem oder strafbarem Verhalten anhalten/zwingen

- z.B. Kind wird zum Klauen angehalten

Terrorisieren: durch ständige Drohung in Angst versetzen

- Wird das Kind verbal (z.B. „Wenn du das nochmal machst, dann kommt du ins Heim“) oder nonverbal (z.B. mit Gegenständen wird Gewalt ange-droht) bedroht?

Dr. In Andrea Klieemann

27

Isolieren: in ausgeprägter Form von sozialen Kontakten fernhalten

- Gibt es regelmäßige Kontakte zu Gleichaltrigen?
- Geht das Kind in eine Kindertageseinrichtung?
- Besucht das Kind regelmäßig die Schule?
- Geht das Kind einem Hobby nach?

Missachten emotionaler Bedürfnisse: Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung etc. werden wiederkehrend nicht erkannt/erfüllt

- Reagieren die Eltern auf Signale (z.B. verbale oder nonverbale Kontaktversuche, Weinen) des Kindes? Wenn ja, in welcher Form (gehen sie auf das Kind ein, reagieren mit Herabsetzung, zeigen bewusst Ignoranz etc.)? Wie verhält sich das Kind (interessiert, aktiv, erfreut, abgewandt, zurückgezogen etc.)?
- Findet Blickkontakt/Körperkontakt statt?
- Findet Interaktion statt? Sind die Eltern zu-/abgewandt (Interesse, Blickkontakt, Kommunikation, gemeinsames Spiel etc.)? Wie verhält sich das Kind (interessiert, aktiv, erfreut, abgewandt, zurückgezogen etc.)?
- Ist die Interaktion durch positive Gefühle gekennzeichnet (Lächeln, körperliche Nähe, Lob etc.)?

Darüber hinaus werden auch das Miterleben von Partnergewalt in der Familie sowie die Entfremdung zum anderen Elternteil bei getrennt lebenden/geschiedenen Eltern als psychische Misshandlung verstanden. (3, 4)

Untersuchungen zeigen, dass es eine signifikante Korrelation von psychischer Misshandlung mit anderen Formen von Misshandlung gibt. Am häufigsten kommt es demnach bei psychischer auch zu körperlicher Misshandlung. (5)

Mögliche Folgen:

- Entwicklungsbeeinträchtigungen (3)
- Aggressives und delinquentes Verhalten (3)
- Depressive Symptome (sozialer Rückzug, mangelnder Selbstwert) (5)
- Angstlichkeit (5)
- Suchtmittelgebrauch (5)

Literatur:

1. Brassard et. al 2019: APSAC Monograph on Psychological Maltreatment (PM). The American Professional Society on the Abuse of Children (APSAC).
2. Clemens, Sachser, Wollmann, Fegert 2020: 20 Jahre gewaltfreie Erziehung im BGB. „Aktuelle Einstellungen zu Körperstrafen und elterliches Erziehungsverhalten in Deutschland“. Ein Blick auf Veränderungen seit der parlamentarischen Entscheidung von 2000.
3. Kindler et. al 2006: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst.
4. Leeb et. al 2008: Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements.
5. Witt, Bialhler, Fegert 2020: Worte tun nicht weh? Folgen psychischer Misshandlung. In: Monatsschrift Kinderheilkunde- Zeitschrift für Kinder- und Jugendmedizin.

Konzept:

Sanja Schäfer, Dr. phil. Andreas Witt, Dr. med. Oliver Berthold, Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Prof. Dr. med. Michael Köhler, Team der Medizinischen Kinderschutzhotline



www.kinderschutzhotline.de

Dr. In Andrea Klieemann

28

- ▶ Kinderschutzhotline: <https://kinderschutzhotline.de/>
- ▶ Kitteltaschenkarten: <https://kinderschutzhotline.de/course/view.php?id=7>

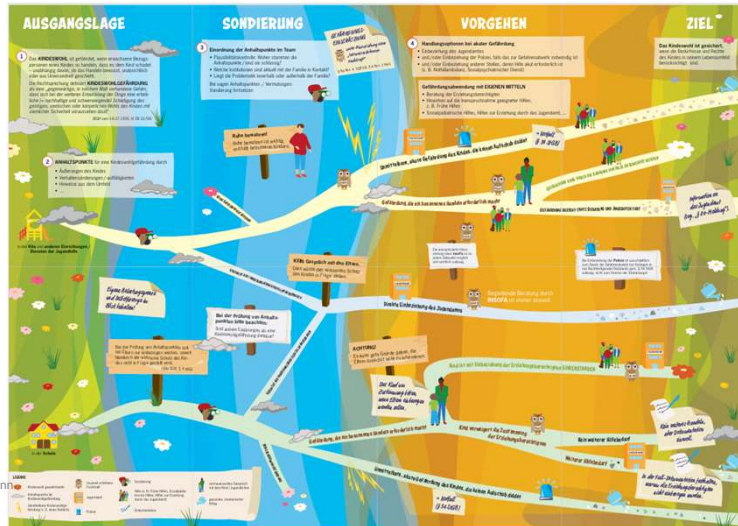
Dr. In Andrea Klieemann

29

Falls es doch nicht ohne Polizei geht:

- **Rechtfertigender Notstand**, § 34 StGB - Nur zur akuten Gefahrenabwehr!!!
- Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:
 1. Gegenwärtige Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut (Leib, Leben, Freiheit etc.)
 2. Eigene Mittel zur Gefahrenabwendung reichen nicht (mehr) aus
 3. Rechtsgüterabwägung: das zu schützende Rechtsgut (Leib/Leben) muss das beeinträchtigte Rechtsgut (Vertrauensschutz/Schweigepflicht) wesentlich überwiegen
 - ▶ *Hinweis für Kinderschutzfälle:* Bei Gesundheits- oder Lebensgefahr überwiegt regelmäßig das Kindeswohl!

Praxistipp: Plakat zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in Kitas etc.



Dr. In Andrea Kliemann

31

<https://www.jugendschutz-niedersachsen.de/gemeinsam-gegen-sexuellen-missbrauch/erlaeuterungen-zum-plakat-kindeswohlgefahrdung/>

DAS PROJEKT
FORTBILDUNGEN
ERSTBERATUNG
VERNETZUNG
MATERIALIEN + LINKS
KONTAKT

Erläuterungen zum Plakat „Kindeswohlgefährdung“

Für genauere Informationen können Sie hier die Informationen der Plakat-Rückseite einsehen.

Das Plakat ist eine Orientierungshilfe für den Umgang mit Vermutungen bzw. Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung. Auf der Vorderseite finden Sie eine Übersicht über Handlungsoptionen und Vorgehensweisen in solchen Situationen, auf der Rückseite sind relevante gesetzliche Grundlagen und ergänzende Informationen zu den Handlungsoptionen zusammengefasst.

Für Fachkräfte in Kitas/Jugendhilfeeinrichtungen und Schule gelten teilweise unterschiedliche gesetzliche Rahmen – die Unterschiede sind auf dem Plakat als zwei unterschiedliche „Pfade“ dargestellt und ggf. auf der Rückseite des Plakats erläutert.

Für alle Fachkräfte gilt dabei: Bewahren Sie nach Möglichkeit Ruhe, handeln Sie in Absprache mit Leitung / Team unter Beachtung des Datenschutzes.

Und: Bei der Konfrontation mit einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt sollten Sie immer die Unterstützung Ihrer Einrichtung durch eine spezialisierte Fachberatungsstelle anstreben!

Fazit: Datenschutz steht Kinderschutz nie entgegen!

Aber - ebenso wichtig: Datenschutz = Vertrauensschutz = Grundrecht = *Kinderrecht*

Vertrauensschutz und Kinderschutz: Zwei Seiten *einer* Medaille

Kontaktdaten des Jugendamtes des Landkreises Emsland

Außenstelle Aschendorf
Große Straße 32, 26871 Aschendorf
Teamleiterin Vanessa Weber
Tel.: 04962-501 3139 oder -501 0
Fax: 04962-501 3162 oder -3200

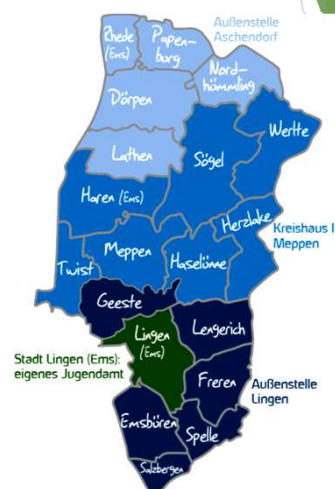
Kreishaus I Meppen
Ordeniederung 1, 49716 Meppen
Teamleiterin Pia Menke
Tel.: 05931-44 1401 oder -44 0
Fax: 05931-44 3698 oder -3621

Außenstelle Lingen
Am Wall-Süd 21, 49808 Lingen (Ems)
Teamleiter Carsten Hüsing
Tel.: 0591-84 3343 oder -84 0
Fax: 0591-84 3362 oder -3319

Außerhalb der Bürozeiten und in dringenden Notfällen ist der Bereitschaftsdienst über die Rettungsleitstelle (Tel.: 112) zu erreichen.

zusätzlich:

Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)
Fachdienstleiter Franz Hüer
Elisabethstr. 14-16, 49808 Lingen (Ems)
Tel.: 0591-9144 566 oder -9144 0
Fax: 0591 -9144 425



Fachberatungsstellen im Landkreis Emsland

Ort	Einrichtung / Organisation	Adresse	Telefon
Emsland Nord	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Frau Weber	Große Str. 32 26871 Aschendorf	04962 501-3139 bzw. 04962 501-0
	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Hauptkanal rechts 75a 26871 Papenburg	04961 3456
	Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung Nebenstelle Sögel	Bahnhofstr. 10 49751 Sögel	
Emsland Mitte	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Frau Menke	Ordeniederung 1 49716 Meppen	05931 44-1401 bzw. 05931 44-0
	Deutscher Kinderschutzbund e.V. Ortsverband Emsland-Mitte	Emsstraße 1-3 49716 Meppen	05931 87658-0
	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Versener Straße 30 49716 Meppen	05931 12050
Emsland Süd	Landkreis Emsland Fachbereich Jugend Herr Hüsing	Am Wall-Süd 21 49808 Lingen (Ems)	0591 84-3319 bzw. 0591 84-0
	Der Kinderschutzbund OV Lingen (Ems) e.V. Beratungsstelle LOGO Kinderschutz-Zentrum	Wilhelmstr. 40a 49808 Lingen (Ems)	0591 2262
	Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	Bernd-Rosemeyer-Str. 5, 49808 Lingen (Ems)	0591 4021
	Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung		

zusätzlich für die Stadt Lingen (Ems):

Jugendamt der Stadt Lingen (Ems)
Fachdienst Jugendhilfe
Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems)
Tel. 0591 9144-521

Für Ärztinnen und Ärzte und Fachkräfte
aus dem Gesundheitswesen:

**Koordinierungsstelle „Guter Start für Familie“
im Bonifatius-Hospital Lingen**
Mühlentorstraße 21-23, 49808 Lingen (Ems)
Tel. 0591 910-1488 oder 0591 910-1721

35

Weitere Informationen und Unterstützungsangebote

Kontaktdaten der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen im Landkreis Emsland:

- Dina Obodova, dina.obodova@emsland.de, 05931 44 – 2402
- Marion Möller, marion.moeller@emsland.de, 05931 44 - 1402

Homepage: [Landkreis Emsland - Frühe Hilfen im Landkreis Emsland - Familien - Leben und Freizeit](#)

Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII:

[Landkreis Emsland - Kooperation im Kinderschutz - Frühe Hilfen im Landkreis Emsland - Familien - Leben und Freizeit](#)

Netzwerkkoordination Frühe Hilfen der Stadt Lingen (Ems):

- Frau Muntel, k.muntel@lingen.de, 0591 9144 - 538, weitere Informationen [hier](#).

Service-Portal Emsland: [Service-Portal Emsland - Leben und Freizeit](#)

Unter dem Service-Portal Emsland steht Familien, Kindern, Jugendlichen, (schwangeren) Frauen, Zugewanderten und Menschen im Alter sowie Fachkräften und allen Interessierten ein stets aktueller Überblick über die vielfältigen Angebote im Landkreis Emsland zur Verfügung.

Broschüre: „Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen Kompakt“

Weitere Informationen und kostenlose Bestellung unter: [Einzelansicht Publikationen | NZFH Frühe Hilfen \(fruehelfen.de\)](#)

36

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. 'in Andrea Kliemann
Emsland, 06.03.2025

37